

**TEXTVERBAND**

# **Statuten**

Version 2023

## 1 Name und Zweck

### 1.1 Name

Unter dem Namen «Textverband – Berufsverband der Texterinnen und Texter in der Schweiz», im Folgenden «Textverband» genannt, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

### 1.2 Mitgliederkreis

Der Textverband ist der Berufsverband für alle, die angestellt oder selbstständig für Kunden oder Agenturen konzipieren, texten, schreiben, lektorieren, redigieren, korrekturlesen, übersetzen oder adaptieren.

### 1.3 Der Textverband bezweckt:

- seinen Mitgliedern eine Plattform für den Austausch von Wissen und Erfahrung zu bieten;
- die Weiterentwicklung des Qualitätsniveaus innerhalb des Berufsstands;
- für eine qualitativ und fachlich hochstehende, von hoher Berufsethik geprägte Tätigkeit seiner Mitglieder einzustehen;
- die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu unterstützen;
- eine fundierte, Nutzen bringende Aus- und Weiterbildung zu fördern;
- die branchenspezifische Information der Verbandsmitglieder zu fördern;
- die Interessen aller Konzepterinnen und Konzepter, Texterinnen und Texter, Redaktorinnen und Redaktoren, Lektorinnen und Lektoren, Korrektorinnen und Korrektoren, Übersetzerinnen und Übersetzer in der Kommunikationswirtschaft wahrzunehmen und dafür den Austausch mit öffentlichen Stellen (z. B. Berufsbildung) und Kommunikationsfachverbänden sowie Fachkolleginnen und Fachkollegen zu pflegen.

## «Kreativität braucht Disziplin und Freiheit.»

*David Ogilvy, 1911-1999, britischer Werbetexter*

**Die Ziele des Textverbands sind ideell. Der Berufsverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.**

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Grundsätzliches

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihr Einkommen hauptsächlich mit dem Konzipieren, Texten, Schreiben, Lektorieren, Redigieren, Korrekturlesen, Übersetzen oder Adaptieren verdient, sich den Zielen des Textverbands verbunden fühlt und diese Statuten anerkennt.

Die offizielle Verbandssprache ist Deutsch.

Juristische Personen können als Gönnerin oder Gönner den Textverband unterstützen (siehe Art. 3).

### 2.2 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im Textverband beginnt mit dem Absenden des Online-Anmeldformulars auf der Website [textverband.ch](http://textverband.ch) und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für 12 Monate.

### 2.3 Dauer der Mitgliedschaft

2.3.1 Als Mitglieder werden nur natürliche Personen geführt, die den Mitgliederbeitrag im Voraus beglichen haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für 12 Monate.

2.3.2 Das Mitglied wird frühzeitig an die auslaufende Mitgliedschaft respektive über die automatische Belastung des anstehenden Mitgliederbeitrags informiert, sofern es nicht vorher kündigt.

2.3.3 Die Kündigung kann anlässlich der Erinnerung an die auslaufende Mitgliedschaft aktiv erfolgen oder passiv, indem die Belastung der Kreditkarte unterbunden wird.

### 2.4 Rechte

2.4.1 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.4.2 Die Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung «Mitglied Textverband» zu führen.

## 2.5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet:

- a) nach 12 Monaten automatisch, sofern die Erneuerung nicht gestoppt wird (siehe Punkte 2.3.2 und 2.3.3);
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod.

## 2.6 Ausschluss

- 2.6.1 Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder ausschliessen, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Textverbands oder seiner Mitglieder verstossen haben.
- 2.6.2 Ein Ausschluss ist abschliessend und kann, muss aber nicht schriftlich begründet werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 2.6.3 Das betroffene Mitglied kann an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Wiederaufnahme in den Textverband beantragen. Der Antrag muss bis spätestens vier Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zur Traktandierung schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wiederaufnahme.
- 2.6.4 Das ausgeschlossene Mitglied besitzt keine Ansprüche am Vermögen des Textverbands.

## 2.7 Mitgliederbeitrag

- 2.7.1 Der Mitgliederbeitrag wird mittels Kreditkarte beglichen. Für andere Zahlungsformen kann der Vorstand Bearbeitungsgebühren erheben.
- 2.7.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Punkt 7.2).  
2023 beträgt der Mitgliederbeitrag für 12 Monate unverändert CHF 250.

## 3 Gönnerschaft

### 3.1 Grundsätzliches

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Gönnerschaft übernehmen, wenn sie sich den Zielen des Textverbands verbunden fühlt und diese Statuten anerkennt.

### 3.2 Aufnahme

- 3.2.1 Eine Gönnerschaft beim Textverband beginnt mit der Anfrage an die Geschäftsstelle.  
Sie klärt den Nutzen der Gönnerschaft, vereinbart die entsprechenden Leistungen und deren Dauer. Sie legt dem Vorstand die Gönnerschaft zur Einverständniserklärung vor.
- 3.2.2 Der Entscheid über die Annahme einer Gönnerschaft liegt beim Vorstand.

### 3.3 Rechte durch eine Gönnerschaft

- 3.3.1 Gönnerinnen und Gönner haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- 3.3.2 Gönnerinnen und Gönner haben das Recht, während ihrer aktiven Gönnerschaft die Bezeichnung «Gönner\*in Textverband» zu führen.

### 3.4 Ausschluss

- 3.4.1 Der Vorstand kann mit schriftlicher Begründung jederzeit Gönnerinnen und Gönner ausschliessen, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Textverbands verstossen haben.
- 3.4.2 Bereits bezahlte Gönnerbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 3.4.3 Ausgeschlossene Gönnerinnen und Gönner besitzen keinen Anspruch am Vermögen des Textverbands.

### 3.5 Gönnerbeitrag

Der Beitrag für eine Gönnerschaft beträgt CHF 100 oder mehr für 12 Monate.

## 4 Organisation

Die Organe des Textverbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Kontrollstelle oder die Revisorinnen und Revisoren.

## 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Textverbands.

### 5.1 Zeitpunkt, Organisation

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr in den ersten neun Monaten zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder werden schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, eine Liste der Traktanden enthalten sowie eine ausreichende Frist für Anträge kommunizieren.

### 5.2 Beschlussfähigkeit

Sind mindestens sieben Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Auf Antrag kann ein geheimes Verfahren beschlossen werden.

### 5.3 Anträge an die Mitgliederversammlung

Über Anträge zu Themen, die vor der Versammlung nicht auf der Traktandenliste aufgeführt waren, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.

### 5.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Sie finden nach Ermessen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder statt.

## 6 Vorstand

### 6.1 Gremium, Wahl, Aufgaben

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.

- 6.1.1 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Die Wiederwahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.

- 6.1.2 Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt alternierend zur Wahl der Geschäftsleitung.

- 6.1.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Neue Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl empfohlen.

- 6.1.4 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt die Interessen des Textverbands und seiner Mitglieder nach aussen.

### 6.2 Geschäftsstelle

Für die Abwicklung der Administration richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Er kann Drittpersonen mit deren Führung beauftragen.

## 7 Finanzen

### 7.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 7.2 Mitgliederbeitrag, Gönnerschaften

Der Mitgliederbeitrag (siehe Punkt 2.7) und der Mindestbeitrag für Gönnerinnen und Gönner wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### 7.3 Rechnungslegung

Über die Finanzen des Textverbands wird Rechnung geführt.

### 7.4 Revision

Die Jahresrechnung wird von einer externen Kontrollstelle oder durch die verbandseigenen Revisorinnen und Revisoren geprüft.

### 7.5 Kontrollstelle, Revisorinnen und Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt die Kontrollstelle oder die Revisorinnen und Revisoren.

### 7.6 Fremdhonorare

Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ein Honorar ausrichten.

### 7.7 Haftung

Für den Textverband haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung durch Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.



## 8 Auflösung

Die Auflösung des Textverbands kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:

- die Auflösung traktandiert war;
- mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist;
- davon eine Mehrheit von drei Vierteln der Auflösung zustimmt.

### 8.1 Administrative Auflösung

Nach dem Beschluss zur Auflösung des Textverbands bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die in diesem Zusammenhang zu erledigenden Angelegenheiten des Textverbands abgewickelt sind.

### 8.2 Vermögensaufteilung

Bei Auflösung des Textverbands fließt das noch vorhandene Vermögen an eine Organisation mit ähnlichen Zielen oder eine gemeinnützige Institution.

## 9 Schluss

### 9.1 Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 bis 79 über das Vereinsrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

### 9.2 Gültigkeit der Statuten Version 2023

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. März 2016 und sämtliche vorangegangenen Statuten von Textverband und script, Schweizer Texterinnen- und Texterverband (Statuten 20. September 2012, 8. März 2012, 4. Mai 2007, 18. Juni 2004, 24. November 2000, 15. Oktober 1982 sowie die neu gefassten Statuten von 1985 und die Revisionen von 1987, 1990 und 1992).

### 9.3 Einführungsdatum dieser Statuten

Diese Statuten treten am Tag nach der Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 10. März 2023 in Kraft.

# TEXTVERBAND



Berufsverband der Texterinnen und Texter in der Schweiz  
Geschäftsstelle | Bachtobelstrasse 53 | CH-8045 Zürich  
[kontakt@textverband.ch](mailto:kontakt@textverband.ch) | [www.textverband.ch](http://www.textverband.ch)